

AutoGyro Garantie — Allgemeine Geschäftsbedingungen (Deutsch)

AutoGyro GmbH

Allgemeine Garantiebedingungen

- Inhalt der Garantie

Diese Allgemeinen Garantiebedingungen gelten für alle Garantiezusagen und Garantievereinbarungen, die von der AutoGyro GmbH, Dornierstraße 14, 31137 Hildesheim, Deutschland (nachfolgend „AutoGyro GmbH“ genannt) übernommen werden.

Inhalt und Umfang der Garantie ergeben sich aus der schriftlichen Garantiezusage bzw.

Garantievereinbarung in Verbindung mit diesen Allgemeinen Garantiebedingungen (nachfolgend „Garantie“ genannt). Die Garantie wird gemäß § 10 Abs. 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der AutoGyro GmbH gewährt und ergänzt somit die Gewährleistung und Haftung der AutoGyro GmbH gemäß §§ 9 und 10 ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Die Garantie gilt ausschließlich für die Funktionsfähigkeit von neuen Fluggeräten, Teilen und Zubehörteilen, die von der AutoGyro GmbH hergestellt und verkauft werden. Ein Garantiefall berechtigt den Käufer nicht zum Rücktritt vom Kaufvertrag oder zur Minderung des Kaufpreises.

Während der Garantiedauer repariert die AutoGyro GmbH und/oder ein von ihr beauftragter Servicepartner defekte Teile des Fluggeräts/der Ausrüstung, deren Defekt auf Material- oder Verarbeitungsfehler zurückzuführen ist. Die AutoGyro GmbH führt nach eigenem Ermessen die notwendige fachgerechte Reparatur durch Austausch oder Verbesserung der betroffenen Teile durch oder lässt diese Arbeiten ausführen.

Die im Rahmen der Garantie durchgeführten Arbeiten begründen keine Verlängerung der ursprünglichen Garantie und/oder einer anderen Gewährleistungsfrist.

- Umfang und Geltungsbereich

2.1 Umfang und Geltungsbereich der Garantie

Die Garantie erstreckt sich auf Material- und Herstellungsfehler des gesamten Fluggeräts und seiner Hauptkomponenten. Die Garantie umfasst

- Strukturelle Bauteile wie Flugzeugzelle, Verbundwerkstoffrumpf, Rotorkopf und Fahrwerksbaugruppen.
- Primäre Systeme wie Flug- und Triebwerkssteuerungssysteme, Hauptrotor, Treibstoff-, Öl- und Kühlsysteme.
- Von der AutoGyro GmbH entworfene und gefertigte Teile wie Verbundwerkstoffe, elektrische Kabelbäume und von der AutoGyro GmbH hergestellte Propeller.
- Werkseitig installierte Zubehörteile, die zur Auslieferungskonfiguration des Fluggeräts gehören.
- Arbeitskosten für die Mängelbehebung, sofern diese von der AutoGyro GmbH oder einem autorisierten Servicepartner der AutoGyro GmbH genehmigt wurden.
- Kosten für den Transport von defekten Bauteilen zur Überprüfung (gemäß EXW-Bedingungen) an das Werk der AutoGyro GmbH oder, nach Wahl der AutoGyro GmbH, an einen autorisierten Servicepartner der AutoGyro GmbH auf Kosten des Käufers sowie Kosten für die Rücksendung, falls der Defekt bestätigt wird.

2.2 Deckung durch eine separate Garantie oder Gewährleistung

Bitte beachten Sie, dass die Garantie- und Gewährleistungsbedingungen für bestimmte Teile des Fluggeräts direkt vom jeweiligen Hersteller dieser Teile festgelegt werden. Sowohl die AutoGyro GmbH als auch der Endkunde sind verpflichtet, die von diesen Herstellern herausgegebenen Bedingungen einzuhalten und verweisen auf diese. Dies gilt für folgende Teile und Komponenten:

- Antrieb: Für den Rotax-Motor gibt es ein separates Garantie- und Reklamationsverfahren, das eingehalten werden muss.

- Propeller: Für den Woodcomp-Propeller gilt, sofern er verbaut ist, ein separates Garantieverfahren, das einzuhalten ist.

- Avionik: Ausrüstung von Garmin, RS Flight Systems und Aveo unterliegt ihren jeweiligen Garantiebestimmungen, die einzuhalten sind.

Diese externen Systemanbieter haben andere Garantiebestimmungen als die AutoGyro GmbH. Diese Garantie deckt keine Teile und Komponenten des Antriebs, des Propellers und der Avionik-Ausrüstung ab, sofern dies nicht ausdrücklich vertraglich vereinbart wurde.

- Garantiedauer

Die Garantiedauer ergibt sich aus der Garantiezusage oder dem Garantievertrag.

Wird keine Garantiedauer vereinbart, beginnt die Garantie mit der Lieferung des Produkts und erlischt nach:

- 36 Monaten oder 400 Flugstunden, je nachdem, was zuerst eintritt, falls das gelieferte Flugzeug im Kundenportal der AutoGyro GmbH registriert wurde.

Die Flugstunden werden gemäß dem Flugbuch erfasst. Die Führung dieses Dokuments obliegt dem Betreiber. Liegt kein ordnungsgemäß geführtes Flugbuch vor oder ist eine Überprüfung erforderlich, können die vom Triebwerksdatenlogger und dem Betriebsstundenzähler (Hobbs Meter) des Flugzeugs erfassten Betriebszeitdaten verwendet werden. Die AutoGyro GmbH ist jedoch nicht verpflichtet, diese Daten zu akzeptieren.

Eine erweiterte Garantiedauer von 60 Monaten oder 650 Flugstunden, je nachdem, welches Ereignis zuerst eintritt („Erweiterte Garantie“), kann beim Kauf zum Preis von EUR 5.000 pro Fluggerät erworben werden. Die Erweiterte Garantie muss im Kaufvertrag für das Fluggerät oder in der Garantiezusage bzw. Garantievereinbarung ausdrücklich aufgeführt sein.

- Ausschlüsse und Beschränkungen der Garantie

Die Garantie schließt folgende Vorfälle, Teile, Komponenten, Schäden, Haftungen und Kosten aus:

- Verbrauchs- und Verschleißteile (z.B. Bremsbeläge, Reifen, Lager, Dichtungen, Riemen, Filter, Glühlampen, Schmierstoffe).

- Korrosion, Oxidation, UV-Schäden, Lackverschleiß oder Schäden durch übermäßige oder unangemessene Umwelteinflüsse wie Vogelkot oder Lagerung bei hoher Luftfeuchtigkeit.

- Schäden, die durch Missbrauch, unsachgemäße Wartung oder Modifikation entstehen, einschließlich des Einbaus von gefälschten Teilen, der Verwendung falscher Schmierstoffe oder der Verwendung falscher Kraftstoffe, sofern diese nicht schriftlich von der AutoGyro GmbH genehmigt wurden.

- Schäden durch einen Unfall (d.h. einem unerwarteten Ereignis im Zusammenhang mit plötzlicher äußerer mechanischer Gewalteinwirkung), heftigen Aufprall jeglicher Art, Überlastung, harte Landung, Flug/Beladung außerhalb des zugelassenen Flugbereichs,

- Schäden durch die Verwendung defekter Teile.

- Schäden, die durch Nichtbeachtung von Produktrückrufen entstehen.

- Einbauten oder Modifikationen durch Dritte (nicht werkseitig verbaute Avionik, Propeller usw.).

- Normale Alterung oder Leistungsver schlechterung im Einklang mit Zeitablauf und den Flugstunden.

- Transportkosten, Steuern, Zölle oder Ausfallentschädigung (sofern nichts anderes vereinbart ist).

- Kosten für die Überführung des Flugzeugs zur zugelassenen Reparaturwerkstatt oder für die Durchführung der Reparatur durch den autorisierten Reparaturfachmann.

- Mängel, die auf die Nichteinhaltung der von der AutoGyro GmbH empfohlenen Wartungsintervalle und/oder der Empfehlungen der AutoGyro GmbH zur Pflege und Wartung zurückzuführen sind; die AutoGyro GmbH behält sich das Recht vor, jegliche nachfolgenden Ansprüche abzulehnen.

- Der Austausch von Kraftstoff, Hydraulikflüssigkeiten, Fetten oder Ölen ist nur zulässig, außer dies ist im direkten Zusammenhang mit der Reparatur oder dem Austausch eines zugelassenen Bauteils erforderlich.

- Gebrauch für jede Art von Wettbewerb.

- Schäden, die durch Krieg, Vandalismus, Unfälle, Zusammenstöße, Feuer, Explosionen, Diebstahl oder versuchten Diebstahl, widrige Wetterbedingungen oder vorsätzliche, rechtswidrige oder fahrlässige Handlungen oder Unterlassungen verursacht werden oder daraus entstehen.

- Abschreibung.

• Fluggeräte, die von einem Versicherer als Totalschaden eingestuft wurden, Reparaturen, Austausche oder Änderungen, die nicht von der AutoGyro GmbH genehmigt wurden, experimentelle Anpassungen oder Flugzeuge, die in irgendeiner Weise von den Spezifikationen der AutoGyro GmbH abweichen.

- Fluggeräte, bei denen die maximal zulässigen Betriebsstunden überschritten wurden.

• Bausätze: Die Garantie gilt nur für Teile und Baugruppen, die von der AutoGyro GmbH hergestellt wurden.

• Schäden, die durch Transport, Lagerung oder Handhabung entstehen, müssen bei Übergabe gemeldet werden und gelten nicht als Garantiefall, es sei denn, es wurde schriftlich etwas anderes vereinbart.

• Alterung während der Lagerung: Gummiteile, Schmierstoffe, Batterien usw. altern mit der Zeit, und die Haftung für diese Teile beginnt mit dem Versand. Dies umfasst auch Software- und Hardware-Updates von Systemanbietern, die zum Versandzeitpunkt korrekt waren.

Die Beweislast für das Vorliegen eines der oben genannten Punkte liegt bei der AutoGyro GmbH. Die Beweislast dafür, dass ein Mangel nicht mit einem der oben genannten Punkte zusammenhängt, liegt beim Kunden.

- Pflichten des Käufers/Betreibers

Die Garantie kann von einem Käufer oder Betreiber von Produkten der AutoGyro GmbH nur dann in Anspruch genommen werden, wenn und soweit die folgenden Verpflichtungen erfüllt sind:

• Das Fluggerät muss innerhalb von 10 Tagen nach Aufnahme des Flugbetriebs bei der AutoGyro GmbH registriert werden.

• Wartungs- und Inspektionsarbeiten dürfen nur von qualifiziertem Personal (zertifiziert von der AutoGyro GmbH oder genehmigt von einer nationalen Luftfahrtbehörde) und gemäß dem von der AutoGyro GmbH herausgegebenen Wartungshandbuch durchgeführt werden.

• Alle Garantieansprüche müssen innerhalb von 30 Tagen nach Feststellung des Mangels bei der AutoGyro GmbH gemeldet werden. Die Meldung muss die Seriennummer, den Logbucheintrag und eine Fotodokumentation enthalten.

- Defekte Teile müssen auf Anfrage zur Prüfung an die AutoGyro GmbH zurückgesandt werden.

• Nachweise über die regelmäßige Wartung und die Einhaltung der Service-Bulletins müssen aufbewahrt und auf Verlangen der AutoGyro GmbH vorgelegt werden.

• Reparaturen und Instandsetzungsarbeiten dürfen nur von einem Autorisierten AutoGyro-Vertreter durchgeführt werden. Die damit verbundenen Kosten müssen vor Beginn der vereinbarten Instandsetzungsarbeiten schriftlich mit der AutoGyro GmbH über deren lokalen Geschäftspartner oder direkt mit der AutoGyro GmbH vereinbart werden.

• Soll das Fluggerät für einen bestimmten Zeitraum eingelagert werden, sind die von der AutoGyro GmbH und ihren jeweiligen Hauptlieferanten, gemäß deren eigenen Garantien, festgelegten Lagerbedingungen zu beachten. Schäden, die auf unsachgemäße Lagerung nach diesen Allgemeinen Garantiebedingungen oder üblichen Lagererfordernissen zurückzuführen sind, sind von dieser Garantie ausgeschlossen.

„Autorisierter AutoGyro-Vertreter“ bezeichnet eine Wartungsorganisation oder einen Techniker, die von der AutoGyro GmbH zugelassen wurden, oder eine andere Stelle, die von der zuständigen nationalen Luftfahrtbehörde als geeignet anerkannt ist, die Arbeiten durchzuführen und das Fluggerät nach Abschluss der Arbeiten wieder in Betrieb zu nehmen.

- Ansprüche

Bei einem Garantiefall gemäß der Garantie repariert die AutoGyro GmbH und/oder ein von ihr beauftragter Servicepartner während der Garantiezeit die defekten Teile des Fluggeräts/der Ausrüstung, deren Defekt auf Material- oder Verarbeitungsfehler zurückzuführen ist. Die AutoGyro GmbH führt die notwendige fachgerechte Reparatur nach eigenem Ermessen durch Austausch oder Verbesserung der betroffenen Teile durch oder lässt diese Arbeiten durchführen.

Im Rahmen der Garantie hat der Käufer keinen Anspruch auf Rücktritt vom Kaufvertrag oder auf Minderung des Kaufpreises.

Gemäß der Garantie haftet die AutoGyro GmbH nicht für

- entgangenen Gewinn, jegliche Folgeschäden, einschließlich Mietkosten, Entschädigung für Nutzungsausfall, Körperverletzung, Tod oder Sachschäden, die direkt oder indirekt aus einem Ereignis entstehen, das einen von der Garantie abgedeckten Teil betrifft; und
- die dem Käufer oder Dritten entstandene Kosten für Wartungs-, Inspektions- und Aufbereitungsarbeiten, Reinigung, Entsorgung sowie Reparatur- und/oder Restaurierungsarbeiten, die ohne vorherige schriftliche Genehmigung der AutoGyro GmbH durchgeführt worden sind.

- Internationaler Geltungsbereich

Diese Garantie und diese Allgemeinen Garantiebedingungen gelten weltweit, mit folgenden Klarstellungen:

Vereinigte Staaten:

- Die Garantie gilt nur für Produkte, die von autorisierten AutoGyro USA-Partnern importiert und verkauft werden.
- Ansprüche im Rahmen der Garantie werden über den autorisierten AutoGyro USA-Händler abgewickelt.

Volksrepublik China: Die Garantie gilt über die autorisierten Vertriebspartner der AutoGyro GmbH in China und unterliegt der Angleichung an das lokale Zivilrecht.

- Allgemeine Bestimmungen

Alle Streitigkeiten, die aus oder im Zusammenhang mit der Garantieverpflichtung oder dem Garantievertrag entstehen, unterliegen dem materiellen Recht Deutschlands unter Ausschluss des deutschen Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts. Gerichtsstand ist das zuständige Gericht in Hildesheim, Deutschland. Die AutoGyro GmbH ist jedoch berechtigt, nach eigenem Ermessen anstelle des vorgenannten Gerichts das für solche Fälle zuständige Gericht am allgemeinen Gerichtsstand des Käufers anzurufen.

Eine Streitigkeit kann nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der AutoGyro GmbH einem nationalen oder internationalen Schiedsgericht vorgelegt werden.

Erfüllungsort für die im Rahmen der Garantie durchgeführten Arbeiten ist Hildesheim, Deutschland. Die AutoGyro GmbH hat jedoch das Recht, diese Arbeiten nach eigenem Ermessen auch in anderen Räumlichkeiten der AutoGyro-Unternehmensgruppe und/oder eines Servicepartners durchführen zu lassen.

Alle Ansprüche, die sich aus der Garantie, den im Rahmen der Garantie erbrachten Leistungen und/oder einem Garantiefall ergeben, verjähren innerhalb von sechs Monaten nach Entdeckung des Mangels, spätestens jedoch sechs Monate nach Ablauf der Garantiedauer.

Bei jeglichen Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Garantie oder diesen Allgemeinen Garantiebedingungen ist die deutsche Fassung maßgebend.

Eine Vereinbarung oder Änderung der Garantiezusage oder des Garantievertrags oder dieser Allgemeinen Garantiebedingungen sowie eine im Rahmen der Garantie abgegebene Erklärung sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen; per E-Mail versandte Erklärungen gelten als schriftlich.

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Garantiebedingungen ganz oder teilweise ungültig oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt; es gilt eine Bestimmung als vereinbart, deren Wirkung der Wirkung der ungültigen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung so nahe wie möglich kommt.